

**Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim
zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften**

vom 11. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 12 ff.)

1. Änderung vom 06. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016, S. 43 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhalt

§ 1 Zweck und Art der Prüfung.....	2
§ 2 Promotionsausschuss	2
§ 3 Prüfer	2
§ 4 Annahmegesuch.....	2
§ 5 Annahmeveraussetzungen.....	3
§ 6 Annahme als Doktorand	3
§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme.....	4
§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren	4
§ 9 Annahme der Dissertation	5
§ 10 Prüfungsausschuss	5
§ 11 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis	6
§ 12 Drucklegung der Dissertation	6
§ 13 Vollzug der Promotion	7
§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades	7
§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion.....	7
§ 16 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

(1) Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) aufgrund einer Dissertation, eines Graduiertenstudiums und einer bestandenen hochschulöffentlichen Disputation (siehe §§ 8 ff.).

(2) Die Dissertation muss eine selbständige, die Betriebswirtschaftslehre fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In ihr hat der Doktorand eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation darzulegen. In eine publikationsbasierte Dissertation können wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte des Doktoranden einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen. Hierüber befindet der Promotionsausschuss. Dissertation und Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Zuständig für die Verleihung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften ist im Rahmen dieser Satzung die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre getroffen, soweit nicht der Dekan oder der Prüfungsausschuss für sie zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und hauptamtlichen Privatdozenten der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter hauptamtlich tätiger Professor.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Beschlüsse werden in einer anzufertigenden Niederschrift aufgenommen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Prüfer

(1) Als Betreuer können Professoren und Privatdozenten der Universität bestellt werden; in begründeten Fällen können auch Professoren anderer Universitäten, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW zu Betreuern bestellt werden. Darüber hinaus können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sowie Honorarprofessoren mit deren Einverständnis zu Betreuern bestellt werden.

(2) Als Prüfer können Professoren und Privatdozenten bestellt werden; diese können auch anderen Hochschulen angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zu Referenten und Korreferenten können Professoren und Privatdozenten der Universität bestellt werden; Korreferenten können auch anderen Hochschulen angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit der Betreuer dem in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Personenkreis angehört, soll dieser zum Referenten bestellt werden.

(4) Professoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können als Prüfer, Referenten und Korreferenten derjenigen Doktoranden bestellt werden, zu deren Betreuern sie bestellt wurden.

§ 4 Annahmegesuch

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

- a) Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas und im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors oder Privatdozenten, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation angemessen zu betreuen;
- b) die zwischen Doktorand und der Person, die als Betreuer fungieren soll, geschlossene Promotionsvereinbarung;
- c) das Zeugnis über einen an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolvierten Diplom- oder Masterstudiengang oder einen Bachelorstudiengang mit vierjähriger Regelstudienzeit in den Wirtschaftswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften angrenzenden Studiengängen;
- d) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;

§ 5 Annahmeveraussetzungen

- (1) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer die Diplom-, Master- oder eine 4-jährige Bachelorprüfung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis befreien.
- (2) Der Promotionsausschuss kann außerdem Bewerber zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein gleichwertiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit gleichwertigem Erfolg abgeschlossen haben, sowie Bewerber, die keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, wenn sie ein zweijähriges Ergänzungsstudium an der Universität Mannheim mit einem § 5 Abs. 1 entsprechenden Erfolg durchgeführt haben.
- (3) Der Promotionsausschuss kann ferner besonders qualifizierte Absolventen eines Diplom-, Master- bzw. eines Bachelorstudiengangs mit vierjähriger Regelstudienzeit der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule aufgrund einer in der Regel dreisemestrigen Eignungsfeststellung als Doktoranden annehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Fachhochschuldiplom/-bachelorgrad mit sehr gutem Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät bescheinigt, dass der Fachhochschulabsolvent im selben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei einem Universitätsabsolventen nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. Über die in der Eignungsfeststellung zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für besonders qualifizierte Absolventen der Dualen Hochschulen, soweit deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind.

§ 6 Annahme als Doktorand

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers über die Annahme des Bewerbers. Bei positiver Entscheidung nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt und zum ordentlichen Promotionsstudium sowie zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Der Betreuer wird im Rahmen von regelmäßigen Betreuungsgesprächen den Fortschritt des Doktoranden bei der Anfertigung seiner Dissertationsschrift sowie beim Graduiertenstudium in zeitlicher und fachlicher Hinsicht überprüfen.

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktoranden ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Das Annahmegesuch kann auch dann abgelehnt werden, wenn in der Person des Bewerbers Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (3) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn von einem Professor oder Privatdozenten eine Erklärung über den ungenügenden Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber hat dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in gängiger elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger. Die eingereichten Dissertationsexemplare sowie der Datenträger gehen in das Eigentum der Universität über.
 - b) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut:
„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Betriebswirtschaftslehre:
 - 1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema
..... handelt es sich um mein eigenständig erstelltes Werk, das den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
 - 2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche und nicht wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.
 - 3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:
.....

Abschluss:
.....

- 4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
 - 5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt. Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“
 - c) eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.
- Die Arbeit wird nicht angenommen, wenn die Erklärungen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) nicht abgegeben werden.
- d) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Graduiertenstudium. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Studium im Rahmen des Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

Universität Mannheim. Der Nachweis ist ebenfalls geführt, wenn der Bewerber erfolgreich an drei Veranstaltungen des Graduiertenstudiums mit Prüfung teilgenommen hat. Soweit der Doktorand an einem Graduiertenstudium außerhalb der Universität Mannheim teilgenommen hat, können die dort erbrachten vergleichbaren Leistungen angerechnet werden. Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen des Doktorandenprogramms in- und ausländischer Universitäten stattfinden, kann durch den Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers ebenfalls als äquivalent anerkannt werden.

(3) Die Zurücknahme des Gesuches ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

(4) Bei der Zulassung müssen die in § 4 geforderten Unterlagen vorliegen und die Annahmeveraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Annahme der Dissertation

(1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung. Er bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation. Auf Antrag des Betreuers oder von Amts wegen kann der Dekan abweichend von Satz 1 zwei Korreferenten bestellen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen. Der Referent soll derjenige Professor oder Privatdozent sein, der den Bewerber betreut hat. Mindestens einer der Referenten muss ein auf Lebenszeit bestellter Professor oder ein Professor mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

(2) Die Dauer der Anfertigung der Gutachten soll zwei Monate nicht übersteigen. Liegen die Gutachten der Referenten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit; liegt die Fristdauer nicht vollständig innerhalb der Vorlesungszeit, beträgt sie vier Wochen

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Satz 3 schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(4) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. Dabei gelten folgende Entsprechungen:

Note 1-1,5 entspricht summa cum laude

Note 1,6-2,5 entspricht magna cum laude

Note 2,6-3,5 entspricht cum laude

Note 3,6-4,0 entspricht rite

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Lehnen die Referenten oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Dekan bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Erstreferenten und mindestens einem weiteren Prüfer. Den Vorsitz führt der Dekan, der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Professor. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen auf Lebenszeit bestellte Professoren oder Professoren mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

§ 11 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

(1) Der Kandidat hat seine Arbeit hochschulöffentlich zu verteidigen (Disputation). Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. In ihr haben die Mitglieder des Promotions- sowie Prüfungsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht. Zum Prüfungsausschuss gehören mindestens zwei Prüfer aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote fest. Diese lautet „ausgezeichnet“ (summa cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „summa cum laude“ vorschlagen und die Disputation ebenfalls mit „summa cum laude“ bewertet wird. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote als das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 2,5: magna cum laude

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: cum laude

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4: rite

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Über die Disputation, den Beschluss nach Abs. 1 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Doktorand erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Bei ungenügendem Ergebnis der Disputation kann der Bewerber sie binnen 12 Monaten, jedoch frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen. Bei erneut ungenügendem Ergebnis ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.

(2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtstücke beträgt 6, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt, oder

2. die Dissertation in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wird, oder

3. in Absprache die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind.

In den Pflichtexemplaren muss ein Kurzlebenslauf enthalten sein. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

(3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Referenten sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung, vorsätzliches oder grob fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 14a Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

(1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.

(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa - Dr. rer. pol. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 27. März 2006, zuletzt geändert am 3. November 2010, für die Fakultät Betriebswirtschaftslehre außer Kraft.

(2) Wurde vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ein Promotionsgesuch beim Dekan eingereicht, kann auf Antrag das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 27. März 2006, zuletzt geändert am 3. November 2010 durchgeführt werden.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 06. Juni 2016 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.